

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

A. Zielsetzung

Absenkung der allgemeinen Heranziehungsaltersgrenze vom vollendeten 28. auf das vollendete 25. Lebensjahr, um die Heranziehung Grundwehrdienstpflichtiger und Zivildienstpflichtiger in möglichst jungen Jahren sicherzustellen, sowie Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens.

B. Lösung

Änderung der bisherigen Altersgrenze und Anpassung der Ausnahmetatbestände.

Neuregelung der Erfassungs- und Musterungsvorschriften und daran anknüpfend Änderungen bei den Wehrüberwachungsvorschriften.

Folgeänderungen im Zivildienstgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Insgesamt jährlich ca. 1,3 Mio. DM für Sachbedarf im Einzelplan 14.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (221) — 370 04 — We 35/93

Bonn, den 7. Juni 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Artikel 2: Änderung des Zivildienstgesetzes

Artikel 3: Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 4: Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“, die Wörter „des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland)“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „letzten innerdeutschen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Deutschlands“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für militärische Verwendungen untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Beklei-

dungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.“

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Wehrpflichtige“ durch die Wörter „Männliche Personen“, die Wörter „Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs“ durch die Wörter „Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“, die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

1. das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

- a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
- b) sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,
- c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tageschuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder
- d) nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden;

2. das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

- a) wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden oder

- b) wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehenden Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres hinaus. Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vorher zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Streitkräften“ ein Semikolon gesetzt und die Wörter „Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.“

- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Wehrdienstes“ und in Satz 2 nach dem Wort „Streitkräften“ jeweils die Wörter „oder des anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes“ eingefügt.

6. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990“ eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ und die Wörter „ist oder“ gestrichen.

7. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Er ist zu begründen.“

8. In § 13 Abs. 2 wird am Ende von Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann das Vorschlagsrecht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln.“

9. In § 13b Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt.

10. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und das Wort „Bundeswehrverwaltungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Übermittlungssperren,
11. Sterbetag und -ort.

Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehrrersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtigzustellen. Betroffene, die eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erhalten haben, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehr-

pflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach den Sätzen 2 und 3 zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift."

- e) In Absatz 6 werden das Wort „halbes“ gestrichen und nach den Wörtern „Die Absätze 1 bis 5“ die Wörter „und § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3“ eingefügt.

12. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ungediente Wehrpflichtige sollen in der Regel bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gemustert werden. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gemustert werden; von diesem Zeitpunkt an finden auf diese männlichen Personen die Absätze 1 und 2, §§ 17 und 19, § 20 a, §§ 21 und 22, § 24 und §§ 24 b bis 27 Anwendung."

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Kreiswehersatzämter bereiten nach Eingang des Erfassungsergebnisses die Musterung vor. Die Wehrpflichtigen haben auch schon vor der Musterung schriftlich oder mündlich die für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen; sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehersatzämter zur Musterung vorzustellen. Auch ohne Aufforderung haben die Wehrpflichtigen bis zur Musterung dem zuständigen Kreiswehersatzamt unverzüglich schriftlich oder mündlich jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung sowie jede Änderung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Schulausbildung zu melden."

- b) In Absatz 4 wird am Ende von Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen.“

14. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zurückstellungsanträge

Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Zurückstellungsgrund später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Zurückstellungsgrund dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Sie sind zu begründen."

15. § 20 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 20 a

Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung

(1) Die Kreiswehersatzämter sind befugt, die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für militärische Verwendungen zu untersuchen. Im Rahmen einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehersatzbehörden zur Eignungsuntersuchung vorzustellen und sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies für Zwecke der Eignungsfeststellung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsuntersuchung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund."

16. Nach § 20 a wird folgender § 20 b eingefügt:

„§ 20 b

Überprüfungsuntersuchung

Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung ärztlich untersucht werden. Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberufen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärzt-

lich zu untersuchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung.“

17. In § 23 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder zurückzugeben“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Wehrpaß“ durch das Wort „Wehrdienstausweis“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung.“

- b) Absatz 7 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Wehrpflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.“

- c) Absatz 9 wird gestrichen.

19. Nach § 24 werden die Zwischenüberschrift „6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung“ sowie die folgenden §§ 24 a und 24 b eingefügt:

„§ 24 a

Änderungsdienst

Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von siebzehn Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, mit:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand,
10. Sterbetag und -ort.

§ 24 b

Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und der Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder der Wehrüberwachung nicht festgestellt werden kann, folgende Daten über den Betroffenen in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. das Geschäftszeichen sowie
4. die ausschreibende Behörde.

Die Erfassungsbehörden, die Wehrrersatzbehörden und das Bundesamt für den Zivildienst (ausschreibende Behörden) übermitteln dem Bundesverwaltungsamt die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Daten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt darf zur Feststellung des Aufenthalts die in Absatz 1 genannten Dateien in regelmäßigen Abständen folgenden Behörden übermitteln:

1. den Meldebehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen,
2. den Wehrrersatzbehörden,
3. dem Bundesamt für den Zivildienst,
4. dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen,
5. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Wird diesen Behörden der Aufenthalt eines Wehrpflichtigen bekannt, haben sie dies der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die ausschreibende Behörde veranlaßt in diesen Fällen die Löschung beim Bundesverwaltungsamt; im übrigen veranlaßt sie die Löschung spätestens mit Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5).

(3) Die vom Bundesverwaltungsamt gemäß Absatz 2 übermittelte Datei ist vom Empfänger jeweils zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt worden ist."

20. Nach § 24 b werden die Überschrift „Abschnitt III. Personalakten und automatisierte Dateien" sowie die folgenden §§ 25 bis 27 eingefügt:

„§ 25

Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger

(1) Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Wehrpflichtigen betreffen, einschließlich der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit sie mit der Wehrpflicht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Wehrpflichtverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Sicherheitsakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen nur für Zwecke des Wehrrersatzwesens sowie der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Personenbezogene Daten über Wehrpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1995 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für die in Absatz 1 Satz 4 genannten Aufgaben zuständig sind, und nur soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen darf die Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Wehrpflichtigen erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern; die Einwilligung ist auch entbehrlich, wenn die Auskünfte für die Feststellung der Tauglichkeit erforderlich sind. Soweit eine Auskunft für die Feststellung der

Tauglichkeit nicht ausreicht, darf die Personalakte an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die für eine Wehrrersatzbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, weitergegeben werden. Inhalt und Empfänger sind dem Wehrpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Eignung für militärische Verwendungen erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Tauglichkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Die Personalakten von Wehrpflichtigen sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5) erforderlich ist. Sie sind danach zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten.

(6) Der Wehrpflichtige hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Personalakten von Kriegsdienstverweigerern

(1) Die Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zusammen mit der Anerkennungsentscheidung dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren sind vom Kreiswehrrersatzamt spätestens sechs

Monate nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu vernichten.

(2) Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind beim Kreiswehersatzamt in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren; § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Verfahrensvorschriften

Das Nähere über

1. die Anlage und Führung von Personalakten Wehrpflichtiger bei den Wehersatzbehörden,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten und der Akten über das Anerkennungsverfahren einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei

regelt eine Rechtsverordnung."

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter eingefügt „wenn die Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7).“.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „kalendermäßig bestimmt ist“ die Wörter „oder die vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7)“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit kann die Wehrübung nach Absatz 1 Nr. 1 beendet werden, wenn ein Vorgesetzter mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs festgestellt hat, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder künftige Verwendung in einem Verteidigungsfall nicht erfolgen kann.“

22. In § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ gestrichen.

23. In § 33 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und die Wörter „oder § 3 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die nach Absatz 1 noch nicht wehrpflichtig sind, können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, nach Begründung ihres ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden. § 15 Abs. 1 bis 5 sowie § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Vollzugsdienst“ die Wörter „der Polizei“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „bei der Vollzugspolizei“ durch die Wörter „im Vollzugsdienst der Polizei“ ersetzt und die Wörter „oder hauptamtlichen Bahnpolizei“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „polizeilichen“ gestrichen und nach dem Wort „Vollzugsdienst“ die Wörter „der Polizei“ eingefügt.

26. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden in Satz 1 und Satz 3 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ und in Satz 2 die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie in Satz 3 die Wörter „innerhalb dieses Geltungsbereichs“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „innerhalb des Geltungsbereichs“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

27. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Musterung“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter „einer erneuten ärztlichen Untersuchung,“ eingefügt und das Wort „Eignungsprü-

fung" durch das Wort „Eignungsuntersuchung“ ersetzt.

28. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 4 oder § 17 Abs. 3 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 Satz 2 — und § 20a Abs. 2 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 —) bei der Erfassung, vor und bei der Musterung oder bei der Eignungsuntersuchung Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt,“.

b) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe b gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.

c) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und danach als Buchstabe c eingefügt:

„c) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit (§ 17 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 —, § 20b Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 4) oder auf die Eignung für militärische Verwendungen (§ 20a Abs. 2 Satz 1 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 —) untersuchen läßt,“.

d) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“.

e) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 Satz 2 — über die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,“.

f) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 Satz 1 — jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 — sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,“.

g) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. eine ihm nach § 17 Abs. 3 Satz 3 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 Satz 2 — vor der Musterung, eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 — jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 — sowie nach § 24 Abs. 6 Satz 2 während der Wehrüberwachung oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 3 nach der Beendigung der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt,“.

h) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. im Bereitschaftsfall eine durch Anordnung der Bundesregierung begründete Pflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 verletzt oder

8. im Verteidigungsfall die Meldepflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 verletzt.“

29. In § 46 werden nach dem Wort „Länder“ das Wort „Berlin“ sowie ein Komma eingefügt.

30. § 48 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben männliche Personen nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,

b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,

c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für männliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sie verlassen.“

31. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2),“.

b) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 7 angefügt:

„7. über den Schutz personenbezogener Informationen Wehrpflichtiger in Personalakten und in automatisierten Dateien nach § 27.“

32. In § 3 Abs. 2 Satz 5, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

33. In § 5a Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 6 Satz 2, § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

34. In § 6 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 2 wird das Wort „Bundesmi-

nisters" jeweils durch das Wort „Bundesministeriums" ersetzt.

35. In § 8 a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.
36. In § 13 a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesminister" durch die Wörter „das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit" durch die Wörter „Frauen und Jugend" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen" die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990" eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes" durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" ersetzt und die Wörter „ist oder" gestrichen.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate nach Entstehung der Gründe zulässig" durch die Wörter „einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungs- oder Zurückstellungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, zulässig" ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie sind zu begründen."
4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3" durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 bis 4" ersetzt.
5. In § 14 a Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit" durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung" ersetzt.
6. § 14 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben."
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt den Widerruf eines Annahmebescheides und das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn trotz Annahmebescheides der Dienst nicht angetreten wird."
- c) In Absatz 3 werden das Wort „polizeilichen" gestrichen und nach dem Wort „Vollzugsdienst" die Wörter „der Polizei" eingefügt.
8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann das Vorschlagsrecht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln."
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
9. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt nicht, wenn der Dienstpflichtige in der Beschäftigungsstelle Schwerstbehinderte oder Schwerstkranke unmittelbar betreut und bei einer Unterbrechung dieser Betreuung für die Betreuten unvertretbare und unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Belastungen eintreten würden."
10. In § 19 a werden jeweils die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
11. In § 22 Satz 1 werden nach den Wörtern „Geleisteter Wehrdienst" das Komma durch das Wort „und" ersetzt und die Wörter „und Dienst im Zivilschutzkorps" gestrichen.
12. § 22 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschriften geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Anträge auf Anrechnung von Wehrdienst, der in fremden Streitkräften geleistet worden ist, sowie von anderem Dienst, der anstelle des Wehrdienstes geleistet worden ist, sind beim Bundesamt zu stellen, das zum Nachweis eine Versicherung des Dienstpflichtigen an Eides Statt verlangen kann."
13. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24 Abs. 9 Satz 1" durch die Angabe „24 a" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland" und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs

dieses Gesetzes" jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Aufenthaltsfeststellung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern während der Zivildienstüberwachung gilt § 24 b des Wehrpflichtgesetzes entsprechend.“

14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „achtundzwanzigste" durch das Wort „fünfundzwanzigste" ersetzt.
b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14 b) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15 a) nicht bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,
3. sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder
4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst nachzudienen haben (Absatz 4).“

- c) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „hier-von" durch die Wörter „von den Sätzen 1 und 2" ersetzt. Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder" und am Ende der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt. In Nummer 2 wird das Wort „achtundzwanzigsten" durch das Wort „fünfundzwanzigsten" ersetzt. Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.

- d) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „achtundzwanzigsten" durch das Wort „fünfundzwanzigsten" und das Wort „zweiunddreißigsten" durch das Wort „achtundzwanzigsten" ersetzt.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Direktors" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Straftat" die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit" eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „strafbar" die Wörter „oder ordnungswidrig" und nach dem Wort „Strafbarkeit" die Wörter „oder die Ordnungswidrigkeit" eingefügt.

16. § 35 Abs. 6 wird gestrichen.

17. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „zurückgestellt war" die Wörter „und auf seinen Antrag, wenn seine Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 23 a gilt entsprechend.“

18. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

19. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Straftat" die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit" eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Straftat" die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit" eingefügt.

20. § 58 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsident" und in Satz 2 das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

21. In § 61 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

22. In § 63 Abs. 2 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

23. In § 65 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

24. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Direktors" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

25. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

26. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zehn" durch das Wort „acht" ersetzt.

27. In § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „tritt“ die Wörter „und daß an die Stelle der Dauer des Grundwehrdienstes die Dauer des Zivildienstes“ eingefügt.
28. In § 2a Abs. 3 Satz 1, § 5 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 22a Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 4 Satz 5 und § 35 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
29. In § 6 Abs. 2 Satz 2, § 14b Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 5, § 25a Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
30. In § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Bundesministeriums für Frauen und Jugend“ ersetzt.
31. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 2a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden die Wörter „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
32. In § 2a Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
33. In § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 2 Satz 3 und § 48 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
34. In § 36 Abs. 3 Satz 2, § 47 Abs. 7 Satz 2, § 47a Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Bundesministers“ jeweils durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
35. In § 36 Abs. 8 und § 66 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
36. In § 14b Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „Auswärtigen Amt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung weiterer Vorschriften

(1) In § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), werden das Komma nach dem Wort „Lohnsteuerkarten“ durch das Wort „oder“ und das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt. Die

Wörter „oder bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung“ und die Nummer 4 werden gestrichen.

(2) Das Zivildienstvertrauensmann-Gesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
2. In § 13 und § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Direktor“ jeweils durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), werden nach den Wörtern „zum Zwecke“ die Wörter „der Musterungsvorbereitung und“ eingefügt und die Angabe „§ 24 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 24a“ ersetzt.

(4) In § 1 Nr. 1 der Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2238) werden nach dem Wort „gehören“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „einberufen worden sind,“ die Wörter „und am Tage vor der Begründung des Zivildienstverhältnisses dort ihren Wohnsitz haben,“ eingefügt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift

Wehrpflichtige im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes und Zivildienstpflichtige im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der beiden Gesetze, die zu dem im Einberufungsbescheid für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, sind auf Antrag zu entlassen; hat das Dienstverhältnis noch nicht begonnen, ist der Einberufungsbescheid auf Antrag aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 Nr. 3 beruhende Teil der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes und der auf Artikel 3 Nr. 4 beruhende Teil der Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung kön-

nen auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 3

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ... in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 und Artikel 1 Nr. 11 und 14 am ... (sechs Monate nach Absatz 1) in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Im Anschluß an die Wehrgerechtigkeits-Novelle vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) und die Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf 12 Monate und des Zivildienstes auf 15 Monate durch das Änderungs-gesetz vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520) sind weitere Änderungen des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) und des Zivildienstgesetzes (ZDG) notwendig. Zu den Schwerpunkten gehören neben Änderungen der Vorschriften über die Erfassung, Musterung und die Eignungsprüfung — jeweils unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes der Wehrpflichtigen — die Absenkung der allgemeinen Heranziehungsaltersgrenze für den Grundwehr- und den Zivildienst.

1. Der Entwurf regelt die Absenkung der allgemeinen Heranziehungsaltersgrenze vom 28. auf das 25. Lebensjahr im Grundwehr- und im Zivildienst. Damit wird die bewährte Einberufungspraxis festgeschrieben, Grundwehr- und Zivildienstpflichtige möglichst in jungen Jahren zum Dienst heranzuziehen. Dadurch wird verhindert, daß ein Großteil der Wehrpflichtigen im Falle einer späteren Einberufung aus gesundheitlichen, beruflichen oder familiären Gründen nicht mehr für den Grundwehr- oder Zivildienst zur Verfügung steht. Die gesetzliche Absenkung der allgemeinen Heranziehungsaltersgrenze ist somit vor allem auch ein Beitrag zur Verwirklichung von Wehrgerechtigkeit.
2. Die Änderungen der in § 15 geregelten Grundsätze für die Erfassung und die daran anknüpfenden Folgeänderungen bei der Wehrüberwachung betreffen Aufgaben der Länder und Gemeinden (Meldewesen). Daher bedarf das Gesetzesvorhaben der Zustimmung des Bundesrates.

Die Änderungen der Vorschriften über die Erfassung beruhen auf einer notwendigen Neuabgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Erfassungs- und Musterungsbehörden, die in den §§ 11, 15, 17 und 20 zum Ausdruck kommt. Voraussetzungen und Verfahren der Erfassung, Musterung sowie der Eignungsuntersuchung — bisher Eignungsprüfung (§ 20a) — werden präzisiert.

Bisher sind die Erfassungsbehörden bei der Erfassung eines Jahrgangs auf der Grundlage von Daten aus den Melderegistern mit einem Fragebogen an die Wehrpflichtigen herangetreten, der neben Fragen zu den Wehrpflichtvoraussetzungen u. a. auch solche nach Schulbildung, Zurückstellungsgründen oder eventueller Behinderung enthielt. Die letztgenannten Fragen betreffen jedoch nicht mehr die Erfassung, sondern dienen bereits der Mustervorbereitung. Deshalb sollen künftig die Kreiswehrrersatzämter diese Aufgabe übernehmen. Dadurch werden die Erfassungsbehörden von

der Bearbeitung der Fragebögen (Versendung, Rücklauf, Kontrolle, Auswertung) entlastet.

Die Erfassung der männlichen Personen, bei denen sich die Vermutung der Wehrpflicht aus dem Melderegister ergibt, läßt sich im wesentlichen auf die in den Melderegistern enthaltenen Daten stützen. Sie soll künftig nach § 15 Abs. 6 regelmäßig bereits bis zu einem Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen. Um sicherzustellen, daß die aus den Melderegistern als Voraussetzung für die Erfassung entnommenen Daten richtig sind, werden die Erfassungsbehörden künftig die Betroffenen über diese Daten unterrichten und zur Korrektur eventueller Fehler innerhalb einer bestimmten Frist auffordern.

Danach stellt die Erfassungsbehörde die Personennachweise als Erfassungsergebnisse zusammen und leitet sie den Kreiswehrrersatzämtern zu.

Zur Vorbereitung der Musterung fordern die Kreiswehrrersatzämter die erfaßten männlichen Personen unter Hinweis auf die Fristenregelungen in §§ 11 und 20 auf, etwaige Anträge auf Wehrrdienstausnahmen, insbesondere auf Zurückstellungen zu stellen. Die Musterung kann ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen. Sie soll in der Regel bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, durchgeführt werden.

3. Mit den Änderungen des § 20a wird die Eignungsuntersuchung — bisher Eignungsprüfung — präziser bestimmt.
4. Durch Einfügung eines neuen § 20b wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um auch gemusterte, aber ungediente Wehrpflichtige erforderlichenfalls mit einer Geldbuße (§ 45) dazu anzuhalten, ihrer Pflicht zu einer ärztlichen Nachuntersuchung nachzukommen.
5. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten von Wehrpflichtigen werden in einem neu eingefügten Unterabschnitt durch die §§ 25 bis 27 geregelt. Diese Vorschriften ergänzen den durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) neu gefaßten § 29 des Soldatengesetzes für ungediente Wehrpflichtige.
6. Die bisher im § 24 Abs. 9 geregelte Pflicht der Meldebehörden zur Übermittlung von Aufenthaltsänderungen wird aus systematischen Gründen von den persönlichen Meldepflichten des Wehrpflichtigen getrennt; sie ist jetzt in einem eigenen § 24a erfaßt.
7. In § 24b wird die notwendige Rechtsgrundlage für die Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen

als Aufgabe des Bundesverwaltungsamtes geschaffen.

8. Der Entwurf enthält weitere Änderungen des Wehrpflichtgesetzes zur Gebietsbezeichnung nach Herstellung der deutschen Einheit und zur vorzeitigen Entlassung aus Wehrübungen.
9. Die Änderungen des Zivildienstgesetzes (Artikel 2) betreffen in erster Linie den Nachvollzug der Absenkung der allgemeinen Heranziehungsaltersgrenze vom 28. auf das 25. Lebensjahr für den Bereich des Zivildienstes. Darüber hinaus sind einige Änderungen des Zivildienstrechts vorgesehen, deren Notwendigkeit sich zum Teil aus der Rechtsprechung, zum Teil aus der praktischen Gesetzesanwendung ergeben haben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung trägt den staats- und völkerrechtlichen Änderungen Rechnung, wonach im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit und der Erlangung der vollen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland der Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes mit dem des Grundgesetzes übereinstimmt und auch die neuen Bundesländer einbezieht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung des § 1.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 Satz 2 wird als weitere Pflicht verankert, nach Maßgabe dieses Gesetzes Unterlagen vorzulegen. Diese Pflicht war von den bisherigen Melde- und Auskunftspflichten nicht zweifelsfrei erfaßt.

Die bisherige Pflicht der Wehrpflichtigen, sich auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, wird den Änderungen des § 20a begrifflich angepaßt.

Die Pflicht, Wehrpaß und Personalstammblatt vor Beginn des Grundwehrdienstes in Empfang zu nehmen, entfällt. Personalstammblatt und — anstelle des bisherigen Wehrpasses — der vorgesehene Wehrdienstausweis werden künftig erst nach Beginn des Wehrdienstes durch die Streitkräfte ausgegeben, so daß ihre Entgegennahme mit disziplinarischen Maßnahmen durchgesetzt werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Genehmigungspflicht für männliche Personen nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres ist erforderlich, weil das Erfassungsmindestalter auf das vollendete siebzehnte Lebensjahr vorgezogen wird und die bisherige jahrgangsmäßige Erfassung durch eine kontinuierliche Erfassung ersetzt wird.

Die Einfügung der Wörter „Bundesrepublik Deutschland“ anstelle „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ist bedingt durch die Änderung des § 1.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Änderungen in Absatz 1 bewirken die Herabsetzung der allgemeinen Grundwehrdienstaltersgrenze vom 28. auf das 25. Lebensjahr.

Wehrpflichtige, die wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden können, können noch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres einberufen werden.

Es handelt sich hierbei um Zurückstellungen wegen

- vorübergehender Nichtwehrdienstfähigkeit,
- der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest, einer Untersuchungshaft oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- der Vorbereitung auf das geistliche Amt,
- der Aufstellung für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament sowie der Ausübung dieser Mandate,
- besonderer Härte auf Grund persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe,
- anhängiger Strafverfahren, einer Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr.

Wer aus diesen Gründen künftig zurückgestellt wird und deshalb ausnahmsweise nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres einberufen werden kann, muß mit seiner Einberufung bis zum 28. Lebensjahr rechnen. Es ist ein Gebot der Wehrgerechtigkeit, daß derjenige, dem zunächst eine Wehrdienstausnahme zugute kommt, nach Fortfall der Voraussetzungen für die Zurückstellung auch dann noch zum Wehrdienst herangezogen wird, wenn er älter als 25 Jahre ist.

Beibehalten wird die Regelung der Einberufung bis zum 32. Lebensjahr für Wehrpflichtige in vorwiegend militärfachlicher Verwendung (§ 40) und für Wehrpflichtige, die wegen einer Verpflichtung als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder als Entwicklungshelfer (§ 13b) nicht früher herangezogen werden konnten. Diese Ausnahmetatbestände sind weiterhin erforderlich. Bei den Wehrpflichtigen, die militärfachlich verwendet werden, handelt es sich um solche, deren Ausbildung regelmäßig über die Vollendung des 28. Lebensjahres hinausgeht, z. B. die Ausbildung zum Arzt. Für die im Zivil- oder Katastro-

phenschutz mitwirkenden oder Entwicklungshilfe leistenden Wehrpflichtigen soll mit der Möglichkeit einer Heranziehung bis zum 32. Lebensjahr sichergestellt werden, daß sie bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus diesen Diensten nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden können. Da eine Verpflichtung als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz auf mindestens acht Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) eingegangen werden kann und der Entwicklungsdienst noch bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres angetreten werden kann (§ 13 b Abs. 1), können diese Dienste über das 28. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres andauern.

Die sonstigen bisherigen Tatbestände, die eine Einberufung bis zum 32. Lebensjahr zuließen, werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der neuen Regelaltersgrenze angepaßt. Danach werden die Wehrpflichtigen, die unter die Bestimmungen des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 fielen, künftig nur noch bis zum 28. Lebensjahr einberufen werden. Gleiches gilt für die Wehrpflichtigen, die unter den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 3 fallen.

Die Ersetzung der Wörter „vor Musterung seines Geburtsjahrganges“ durch das Wort „vorher“ in Absatz 1 Satz 5 ist erforderlich, weil künftig anstelle der Jahrgangsmusterung die individuelle, auf die Einzelperson abgestellte Musterung treten soll.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Anrechnung des in fremden Staaten anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes stellt eine Anpassung an § 22 a des Zivildienstgesetzes dar. Damit wird sichergestellt, daß auch bei Grundwehrdienstpflichtigen ein anstelle des Wehrdienstes geleisteter anderer Dienst berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Änderungen stellen eine Anpassung an die mit Herstellung der deutschen Einheit geltende Rechtslage dar.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Der neue Satz 2 in Absatz 2 stellt klar, daß künftig ausschließlich die Kreiswehrrersatzämter für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Befreiung vom Wehrdienst zuständig sind.

Er soll darüber hinaus sicherstellen, daß Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst möglichst frühzeitig gestellt werden, damit zeitgerecht über sie entschieden werden kann.

Der bisherige Satz 3 entfällt, weil es nach der neuen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Erfassungsbehörden und Kreiswehrrersatzämtern keiner ausdrücklichen Zuweisung der Entscheidungszuständigkeit für

Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Kreiswehrrersatzämter mehr bedarf.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Die Änderung ergibt sich auf Grund der geänderten Fassung von § 50 Abs. 1 Nr. 2. Bisher wurde nach dieser Vorschrift die Übertragung der Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung für den Bundesbereich durch Rechtsverordnung geregelt. Im Hinblick darauf, daß die in dieser Vorschrift enthaltene Regelung keine Außenwirkung beinhaltet, sondern lediglich für die jeweiligen Bundesressorts die Behörden benennt, die ein Vorschlagsrecht zur Unabkömmlichstellung gegenüber den Wehrrersatzbehörden haben, ist es ausreichend, diesen Bereich durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zu regeln. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Bemühungen der Bundesregierung, die Normenflut einzudämmen, geboten.

Zu Nummer 9 (§ 13 b)

Die Änderung trägt dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBI. 1993 S. 46) Rechnung, für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden. Außerdem berücksichtigt die Änderung die mit Wirkung vom 22. Januar 1993 durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers angeordnete Umbenennung dieses Bundesministeriums.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Das bisherige Bundeswehrverwaltungsamt ist in Bundesamt für Wehrverwaltung umbenannt worden. Die neue Bezeichnung in Absatz 1 trägt dem Rechnung. Außerdem berücksichtigt die Änderung den Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993; siehe Begründung zu Nummer 9.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach der bisher geltenden Regelung des § 15 sind die Erfassungsbehörden — auf der Grundlage von Daten aus dem Melderegister — an die Wehrpflichtigen mit Fragebögen herangetreten, um u. a. die Wehrpflichtvoraussetzungen festzustellen. Künftig stützt sich die Erfassung im wesentlichen auf die in den Melderegistern enthaltenen Daten.

Meldebehörde und Erfassungsbehörde sind verwaltungsorganisatorisch eine Organisationseinheit (vgl. auch Absatz 4 — neu). Da die Nutzung der Daten des Melderegisters durch die Erfassungsbehörde (Meldebehörde) nach den § 1 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften sämtlicher Landesmeldegesetze unter Gesetzesvorbehalt

steht, ist für die zum Zwecke der Wehrerfassung erfolgende Nutzung eine Rechtsgrundlage erforderlich, die mit Absatz 1 geschaffen wird.

Genutzt werden die im Melderegister nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7, 10, 12 und 13 sowie 18 und 19 des Melderechtsrahmengesetzes gespeicherten Daten. Es handelt sich um die zur Feststellung der Identität, des Alters, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten und des ständigen Aufenthalts erforderlichen Daten. Dabei werden nur die Daten derjenigen Personen genutzt, die als Wehrpflichtige in Betracht kommen können. Die näheren Einzelheiten werden durch allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt.

Da sich aus dem Melderegister nicht in jedem Fall die Voraussetzungen der Erfassung als Wehrpflichtiger ergeben, etwa bei unrichtigen Eintragungen im Melderegister, sieht Satz 2 vor, daß die Betroffenen über die als Erfassungsvoraussetzungen aus dem Melderegister übermittelten Daten unterrichtet und zur Korrektur von Fehlern innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren braucht der Wehrpflichtige nicht mehr in jedem Fall zu reagieren, sondern nur dann, wenn die Daten fehlerhaft sind oder er seine Wehrpflichtigkeit bestreitet. Auf diese Unterrichtung kann wegen der möglichen Diskrepanz zwischen dem Inhalt des Melderegisters und den für Erfassungszwecke benötigten Daten nicht verzichtet werden. Zwar spricht in den meisten Fällen eine Vermutung dafür, daß die Daten des Melderegisters auch als Erfassungsvoraussetzungen verwendbar sind (z. B. entspricht die alleinige Wohnung in der Regel dem ständigen Aufenthalt). Würden die entsprechenden Meldedaten jedoch ohne jede Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen an die Kreiswehrrersatzämter übermittelt, so bliebe es diesen überlassen, in Zweifelsfällen die Erfassungsvoraussetzungen zu klären. Ein wesentlicher Bestandteil der Erfassungstätigkeit wäre damit von den Meldebehörden auf die Kreiswehrrersatzämter verlagert. Es ist aber nicht daran gedacht, den gesetzlichen Auftrag zu ändern, wonach die Erfassung Aufgabe der Länder ist (Absatz 4 Satz 1 — neu). Gegen eine weitgehende Verlagerung der Erfassungstätigkeit auf die Kreiswehrrersatzämter spräche im übrigen auch, daß diese in der Regel nur unter Mithilfe der Meldebehörden zur Klärung der Erfassungsvoraussetzungen in der Lage wären. Eine solche zunächst verlagerte Tätigkeit käme als Amtshilfetätigkeit wieder auf die Meldebehörden zu. Daher ist die jetzige Regelung sachgerecht.

Satz 3 stellt die Erfassung der Wehrpflichtigen sicher, deren Erfassung entweder wegen fehlender Meldepflicht oder durch fehlerhafte oder unvollständige Melderegister nicht erfolgen würde (z. B. Personen ohne festen Wohnsitz, unzutreffender Eintrag über Geschlecht, Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeiten). Satz 4 verpflichtet sowohl die Personen, die eine Mitteilung nach Satz 2 erhalten haben, als auch die Wehrpflichtigen, die durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, Auskünfte im Erfassungsverfahren zu erteilen und sich erforderlichenfalls persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Erfassungsbehörde auf Grund der nach Absatz 1 gewonnenen Daten Personennachweise anlegt. In den Personennachweisen sind nur Angaben über diejenigen Personen enthalten, die wehrpflichtig sind oder die als noch nicht Wehrpflichtige bereits nach § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 — neu — erfaßt werden können. Die Personennachweise werden laufend geführt, damit auch Personen aufgenommen werden können, deren Wehrpflicht erst nach der regelmäßigen Erfassung bekanntgeworden oder eingetreten ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die neue Absatzfolge erfolgt aus Gründen der Gesetzssystematik.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Nach Ablauf der für die Berichtigung der mitgeteilten Daten gesetzten Frist stellt die Erfassungsbehörde die Personennachweise zusammen und leitet sie dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt oder Rechenzentrum der Bundeswehr zu.

Als Erfassungsergebnis wird nur ein engerer Datenkreis — die sog. Grunddaten — in den Personennachweisen festgehalten und an die Wehrrersatzbehörden übermittelt:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift.

Der unterschiedliche Datenumfang gegenüber Absatz 1 rührt daher, daß bestimmte Wehrpflichtvoraussetzungen durch eine Aufnahme in die Personennachweise erfüllt sind und deshalb in diesen Nachweisen nicht mehr aufgeführt zu werden brauchen. Es sind dies: die Staatsangehörigkeit — alle hier aufgenommenen Personen sind Deutsche —, der Wohnungsstatus — die angegebene Anschrift ist die der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung — u. ä. Den Wehrrersatzbehörden werden nur die Daten übermittelt, die diese benötigen, um das weitere Verfahren (§ 17 Abs. 3 Satz 1 — neu) in Gang setzen zu können.

Da das Erfassungsverfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Erfassungsbehörden untereinander und mit den Wehrrersatzbehörden zur Vermeidung von Doppelarbeit oder Lücken in der Erfassung nach bundeseinheitlichen Verfahren erfolgen muß, wird die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrerfassungsvorschrift — WErfVorschr) nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Die Herabsetzung des Erfassungsalters ermöglicht eine frühzeitigere Musterung und damit eine frühere Einberufung. Dadurch lassen sich für den Wehrpflichtigen unnötige Wartezeiten nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts — z. B. Fachhochschulreife kurz vor oder nach Beendigung des achtzehnten Lebensjahres — bis zum Beginn des Grundwehrdienstes vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Wehrpflichtigen aus dem Beitrittsgebiet, die bereits nach zwölf Jahren die schulische Ausbildung beenden.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Die Musterung noch vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erlaubt die Ableistung des Grundwehrdienstes unmittelbar nach Beginn der Wehrpflicht (vgl. die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe e). § 16 Abs. 3 ermöglicht aber auch, daß die Musterung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Die Musterung soll künftig in zeitlicher Nähe zur Einberufung durchgeführt werden. Ergibt sich im Rahmen der Musterungsvorbereitung (§ 17 Abs. 3), daß — z. B. wegen einer begonnenen Ausbildung — ohnehin eine Zurückstellung ausgesprochen werden müßte, wird der Zeitpunkt der Musterung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Absenkung des Musterungsalters erfordert, daß für den mit 17½ Jahren noch nicht wehrpflichtigen Personenkreis die Normen über den Zweck der Musterung (§ 16 Abs. 1 und 2), die Durchführung der Musterung (§ 17), die Verfahrensgrundsätze (§ 19), die Eignungsuntersuchung (§ 20a), die Einberufung (§ 21), die Verfahrensvorschriften (§ 22), die Wehrüberwachung (§ 24), das Aufenthaltsfeststellungsverfahren (§ 24b) sowie der Abschnitt über die Personalakten (§§ 25 bis 27) Anwendung finden.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Neufassung des Absatzes 3 konkretisiert deutlicher als bisher die Pflichten der Wehrpflichtigen vor und bei der Musterung. Gleichzeitig verdeutlicht Absatz 3 die gesetzlichen Aufgaben der Kreiswehersatzämter bei der Musterungsvorbereitung und macht sie für den Wehrpflichtigen durchschaubarer.

In Satz 2 sind die zur Feststellung der Verfügbarkeit (§ 16 Abs. 2 Satz 1) erforderlichen Pflichten zur Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen entsprechend dem Regelungsvorbehalt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegt. Satz 2 zweiter Halbsatz enthält im übrigen unverändert die im bisherigen Absatz 3 geregelte Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen.

Die Einführung individueller Meldepflichten in Satz 3 bei Änderungen des Aufenthalts, des Berufs oder der Schulausbildung zwischen Erfassung und Musterung ist erforderlich, um Änderungen der persönlichen Verhältnisse vor der Musterung berücksichtigen zu können. Auch wenn künftig bei Aufenthaltsänderun-

gen zwischen Erfassung und Musterung (Satz 3) ebenfalls ein behördlicher Änderungsdienst (§ 24a) vorgesehen ist, kann auf die individuellen Meldepflichten in diesem Zeitraum nicht verzichtet werden, weil der behördliche Änderungsdienst häufig nicht aktuell genug ist.

Die in Sätzen 2 und 3 genannten Mitwirkungspflichten gelten gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 und § 41 Abs. 2 Satz 2 bereits ab Erfassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Änderung verdeutlicht die Pflicht, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Zu Nummer 14 (§ 20)

Die Begründung zur Änderung des § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu Nummer 15 (§ 20a)

Die Neufassung bestimmt präziser, worin die Eignungsuntersuchung — bisher Eignungsprüfung (siehe Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2) — besteht und welche Mitwirkungspflichten (Absatz 2) den Wehrpflichtigen obliegen. Die Eignungsuntersuchung liefert die Grundlage für ihre eignungsgerechte Verwendung in den Streitkräften.

Zu Absatz 1

Satz 1 verdeutlicht, daß die Eignungsuntersuchung nicht Bestandteil der Musterung und auch keine rechtlich zwingende Voraussetzung für die Einberufung ist. Zugleich wird klargestellt, daß sich die Eignungsuntersuchungen grundsätzlich auf alle für Wehrpflichtige vorgesehenen Verwendungen erstrecken können und sich nicht auf Spezialverwendungen beschränken.

Satz 2 schafft die Voraussetzung dafür, unter Anwendung wissenschaftlich abgesicherter Methoden Fähigkeiten, Fertigkeiten (z. B. Maschinenschreiben) und Kenntnisse (z. B. Fremdsprachen) festzustellen und Angaben zum persönlichen Werdegang zu erheben, wenn dies für die Feststellung der Eignung des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst in den Streitkräften notwendig ist.

Die Auswertung geschieht in der Weise, daß die erhobenen Daten und Angaben der Wehrpflichtigen mit fest umrissenen Tätigkeiten in den Streitkräften in Beziehung gesetzt und die Wehrpflichtigen für Verwendungen vorgeschlagen werden, in denen auf bestimmten militärischen Tätigkeitsgebieten eine optimale Bewährung erwartet wird.

Zugleich erlaubt Satz 2 für die erforderlichen Feststellungen und Erhebungen neben den herkömmlichen auch neuzeitliche Testmethoden anzuwenden. Damit werden aber auf keinen Fall Verfahren festgeschrie-

ben, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit haushaltsmäßig nicht hinreichend begründet werden können.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält die bisher in Absatz 1 Satz 2 geregelte Vorstellungspflicht des Wehrpflichtigen zur Eignungsuntersuchung. Gleichzeitig wird die Pflicht, sich der Eignungsuntersuchung zu unterziehen, verdeutlicht.

Satz 2 stellt durch eine neu eingefügte Auskunftspflicht sowie eine Pflicht zur Vorlage angeforderter Unterlagen sicher, daß die Wehrpflichtigen an den Untersuchungsverfahren aktiv mitwirken. Hinsichtlich der Pflicht, angeforderte Unterlagen vorzulegen, wird auf die entsprechende Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Bezug genommen.

Die bisher schon in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag entsprechend § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 ist nunmehr in Absatz 2 Satz 3 geregelt.

Zu Absatz 3

Bis auf eine redaktionelle Anpassung — Eignungsuntersuchung statt Eignungsprüfung — ist Absatz 3 identisch mit dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 16 (§ 20b)

§ 20b sieht die Verpflichtung gemusterter, jedoch noch ungedienter Wehrpflichtiger vor, sich nach Aufforderung durch das Kreiswehersatzamt einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Pflicht ergab sich zwar bisher schon aus § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften für das förmliche Musterungsverfahren (§§ 17 bis 19). Wegen des Analogieverbots im Ordnungswidrigkeitenrecht ist es jedoch nicht möglich, denjenigen mit einer Geldbuße zu belegen, der sich schuldhaft einer solchen Nachuntersuchung nicht unterzieht.

Zu Nummer 17 (§ 23)

Die Änderung in § 23 stellt eine Anpassung an den neuen § 20b dar.

Zu Nummer 18 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Die Regelung der Rückgabepflicht ist erforderlich, um die Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände im Verwaltungsverfahren durchsetzen zu

können. Sie stellt außerdem sicher, daß bei Nichterfüllung der Rückgabepflicht eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach dem neu gefaßten § 45 Abs. 1 Nr. 6 möglich ist.

Zu Buchstabe bb

Der „Wehrdienstausweis“ soll Nachfolgedokument des „Wehrpasses“ werden. Auf die Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe cc

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 soll die jederzeitige Erreichbarkeit von für die Mobilmachung beordneten Wehrpflichtigen sowie in Ausnahmefällen von nach § 49 beordneten Personen gewährleistet werden. Die Erweiterung der individuellen Meldepflicht gegenüber den Wehersatzbehörden ersetzt das in dem bisherigen Absatz 9 Satz 2 geregelte behördliche Meldeverfahren.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung begründet eine zusätzliche Meldepflicht für eine weitergehende berufliche Qualifikation, beispielsweise bei Ärzten. Eine berufsnahe Beorderung dient den Streitkräften wie den Reservisten. Sie setzt jedoch die Kenntnis von inzwischen erlangten weiteren Qualifikationen auf beruflichem Gebiet voraus, die nicht von der bereits bestehenden Meldepflicht über den Abschluß einer beruflichen Ausbildung erfaßt werden. Die neu vorgesehene Pflicht zur Vorlage von Urkunden und entsprechender Unterlagen gemäß zweitem Halbsatz hilft, die erlangte Qualifikation zweifelsfrei und ohne zeitaufwendige Ermittlungen nachzuweisen.

Zu Buchstabe c

Während es sich bei allen anderen Meldepflichten des § 24 um individuelle Pflichten des der Wehrüberwachung unterliegenden Wehrpflichtigen handelt, regelt der bisherige Absatz 9 allein Meldepflichten von Behörden. Die Streichung des Absatzes 9 und die teilweise Übernahme seines Inhalts nach § 24a empfiehlt sich daher aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 19 (§§ 24a und 24b)

Zu § 24a

§ 24a übernimmt mit Änderungen die Regelung des gestrichenen § 24 Abs. 9. Hierbei wird aus Gründen der Normenklarheit auf die Verweisung auf § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes verzichtet; statt der Verweisung werden die in Betracht kommenden Daten in § 24a selbst aufgeführt. Der bisherige Änderungsdienst nach § 24 Abs. 9 Satz 2 bei Wehr-

pflichtigen, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung der Wehrrersatzbehörde bekannt ist, daß sie auch nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegen, entfällt. Er wird ersetzt durch die individuelle Meldepflicht gegenüber den Wehrrersatzbehörden nach dem neu eingefügten Satz 2 in § 24 Abs. 6.

Die Vorverlegung des behörlichen Änderungsdienstes ab einem Alter von siebzehn Jahren berücksichtigt, daß die Erfassung ab diesem Alter und die Musterungsvorbereitung ab 17½ Jahren erfolgen können.

Zu § 24 b

Zu Absatz 1

Durch § 24 b erhält das bisher nur durch Nummer 13 der „Allgemeine(n) Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen“ (GMBL 1968 S. 235) geregelte Ermittlungsverfahren durch Listenaus-schreibung eine gesetzliche Grundlage. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundes-verwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) bedarf die Begründung der Zuständigkeit für die Aufenthaltsermittlung durch das Bundesverwaltungsamt der Gesetzesform, weil es sich hierbei nicht um eine Verwaltungsaufgabe des Bundes, sondern um eine Länderaufgabe (§ 15 Abs. 4) handelt. Die Änderung der Vorschriften über die Erfassung, Musterung und Wehrüberwachung gibt hierzu Gelegenheit.

Das Bundesverwaltungsamt erhält für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung die Befugnis, die Identifikationsdaten (Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtstag und -ort) derjenigen Personen zu verarbeiten und zu nutzen, deren Aufenthalt

1. während des Erfassungsverfahrens (§ 15 WPflG),
2. während der Musterungsvorbereitung oder der Wehrüberwachung (§§ 16 ff., § 24 WPflG),
3. während der Zivildienstüberwachung (§ 23 ZDG)

nicht festgestellt werden kann. Diese Daten werden dem Bundesverwaltungsamt von den ausschreibenden Behörden (Erfassungsbehörden, Wehrrersatzbehörden oder dem Bundesamt für den Zivildienst) übermittelt.

Zu Absatz 2

Durch die Bestimmung wird der Gebrauch der vom Bundesverwaltungsamt erstellten Datei zur Aufenthaltsfeststellung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Durch die Verwendung des in § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes definierten Begriffs der Übermittlung wird sowohl die Übersendung von Ermittlungslisten als auch die Übersendung der Dateien auf elektronischen Datenträgern umfaßt.

Durch die Löschungsvorschriften wird sichergestellt, daß gesuchte Personen nur so lange beim Bundesver-

waltungsamt gespeichert werden, wie ihr Aufenthalt nicht bekannt ist, längstens aber so lange, wie sie der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5 WPflG) oder Zivildienstüberwachung (§ 23 Abs. 1 ZDG) unterliegen.

Näheres über das Aufenthaltsfeststellungsverfahren wird in der Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrrfassungsvorschrift — WERfVorschr) geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, daß die den Behörden nach Absatz 2 übermittelten Daten (nur) so lange gespeichert werden, bis eine aktualisierte Datei übermittelt wird. Sie sind sodann zu löschen oder zu vernichten. Dadurch wird sichergestellt, daß bei den ermittelnden Behörden nach Absatz 2 ausschließlich aktuelle Ausschreibungsdaten vorhanden sind.

Zu Nummer 20 (§§ 25 bis 27)

Zu § 25

Das Wehrpflichtgesetz enthält bisher keine Vorschriften über das Führen der Personalakten Wehrpflichtiger. Es fehlen auch Vorschriften über den Umgang mit den in den Personalakten enthaltenen personenbezogenen Daten. Nachdem im Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) der Umgang mit den Personalakten-daten für Beamte, Soldaten und gediente Wehrpflichtige geregelt ist, ist es notwendig, für ungediente Wehrpflichtige entsprechende Vorschriften in das Wehrpflichtgesetz zu übernehmen. § 25 des Entwurfs entspricht im wesentlichen § 29 Soldatengesetz in der Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Regelungen, die nur auf Soldaten zugeschnitten sind — wie § 29 Abs. 5 und 8 Soldatengesetz —, sind dabei unberücksichtigt geblieben.

Zu Absatz 1

Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen. Absatz 1 beschreibt den Umfang der Personalakte sowie den Begriff der Personalaktendaten. Im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter des Wehrpflichtverhältnisses bestimmt Absatz 1 darüber hinaus die Zwecke, für die die Personalaktendaten eines Wehrpflichtigen ohne seine Einwilligung verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 29 Abs. 2 Soldatengesetz, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten über Wehrpflichtige erhoben werden dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Zugang zur Personalakte und die Voraussetzungen ihrer Weitergabe sowie die Auskunftserteilung aus der Personalakte. Absatz 3 entspricht somit im wesentlichen § 29 Abs. 3 Soldatengesetz. Zusätzlich wird verdeutlicht, daß die Akte zur Feststellung der Tauglichkeit auch an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden darf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 29 Abs. 4 Soldatengesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, daß die Personalakten und die in Dateien gespeicherten Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlich ist. Durch den Hinweis auf das Bundesarchiv wird klargestellt, daß die Unterlagen, die zu vernichten wären, dem Bundesarchiv anzubieten und, sofern ihnen bleibender Wert im Sinne des Bundesarchivgesetzes zukommt, auch zu übergeben sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 29 Abs. 7 Soldatengesetz. Zu den Personalakten gehören auch die Gesundheitsunterlagen und das von der Erfassungsbehörde übermittelte Erfassungsergebnis.

Zu § 26

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, daß im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung keine Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Dauer aufgehoben werden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren werden baldmöglichst nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung vernichtet. Das Nähere wird hierzu in einer Rechtsverordnung (vgl. § 27) geregelt.

Zu Absatz 2

Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind wie die Personalakten Wehrpflichtiger so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlich ist (vgl. § 25 Abs. 5). Die Aufbewahrung der Akten des Anerkennungsverfahrens ist deshalb notwendig, weil diese Akten bei einem erneuten Antrag des Wehrpflichtigen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer für das spätere Verfahren von Bedeutung sein können. Die Akten des

Anerkennungsverfahrens sind jedoch in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren.

Zu § 27

Die Verordnungsermächtigung entspricht im wesentlichen der Ermächtigung nach § 29 Abs. 9 Soldatengesetz. Die dort unter Nummer 5 ausgesprochene Verordnungsermächtigung ist nicht erforderlich. Soweit der Wehrpflichtige Wehrdienst leistet, findet auf ihn das Soldatengesetz Anwendung. Außerhalb des Wehrdienstes fallen derartige personenbezogene Daten nicht an.

Zu Nummer 21 (§ 29)

Entlassungen aus dem Wehrdienstverhältnis sind nur bei Vorliegen eines gesetzlich geregelten Entlassungstatbestandes im Sinne des § 29 zulässig. Die Ergänzung ist notwendig, um Soldaten vorzeitig aus Einzel- oder Truppenwehrübungen entlassen zu können, die aufgrund unvorhergesehener innerdienstlicher oder äußerer Ereignisse — Ausfälle bei Material oder technischer Ausrüstung, Folgewirkungen besonderer Wetterlagen wie Hochwasser und Schneekatastrophen — gemessen an ihrer ursprünglichen Zielsetzung nicht mehr durchgeführt werden können.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung enthält den Verfügungstatbestand, der die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit bewirkt. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen werden in dem neu angeführten Absatz 7 geregelt, auf welchen in Absatz 1 Nr. 1 hingewiesen wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Für die Verfügung der Entlassung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit ist der nächste Disziplinarvorgesetzte zuständig. Die Ergänzung von Absatz 5 Satz 2 enthält die diesbezügliche Zuständigkeitsfestlegung.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Der neu angefügte Absatz 7 konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen eine Wehrübung, deren Beendigung nach Absatz 1 zur Entlassung führt, vorzeitig beendet werden kann.

Die Feststellung, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist, soll mit Blick auf die Verhältnisse bei Großübungen und bei Wehrübungen in Lehrgangsform von einem Vorgesetzten mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs getroffen werden.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen soll eine vorzeitige Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nur erfolgen können, wenn während der Wehrübungsdauer ein anderweitiger Einsatz des Soldaten, mit welchem er für eine bestehende oder künftige Verwendung in einem Verteidigungsfall (Mob-Beorderung) ausgebildet werden kann, nicht möglich ist, z. B. auch nicht durch Kommandierung zu einem anderen Truppenteil. Dadurch wird der Ausnahmecharakter der vorzeitigen Entlassungsregelung aus dienstlichen Gründen verdeutlicht. Für den einzelnen Soldaten, seine Familie und seinen Arbeitgeber sind Entlassungen bei vorzeitiger Beendigung von Wehrübungen nicht mit finanziellen oder sozialen Härten verbunden.

Zu Nummer 22 (§ 30)

Die Änderungen stellen eine Anpassung an die mit der Herstellung der deutschen Einheit geltende Rechtslage dar.

Zu Nummer 23 (§ 33)

Redaktionelle Anpassung an die bereits durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520) vollzogene Herabsetzung der Mindestverpflichtungszeit im Zivil- und Katastrophenschutz von zehn Jahren auf acht Jahre.

Zu Nummer 24 (§ 41)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Hinweis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist mit der Herstellung der deutschen Einheit entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die sofortige Erfassung werden die Aussiedler bereits vor Eintritt ihrer Wehrpflicht bei den Wehrrersatzbehörden datenmäßig erfaßt. Dadurch ist sichergestellt, daß sich spätere Aufenthaltswechsel dieses Personenkreises, die den Wehrrersatzbehörden von den erfaßten Personen (§ 17 Abs. 3 Satz 3) und von den Meldebehörden (§ 24 a) mitzuteilen sind, bei den Wehrrersatzbehörden in den dort bereits geführten Personalunterlagen festgehalten werden. Damit ist bei Eintritt der Wehrpflicht die ladungsfähige Anschrift für die Musterung bekannt.

Zu Nummer 25 (§ 42)

Die Änderungen sind bedingt durch die Übernahme der bahnpolizeilichen Aufgaben durch den Bundes-

grenzschutz. Gleichzeitig wird die Terminologie angepaßt.

Zu Nummer 26 (§ 43)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu den Änderungen des § 1.

Zu Nummer 27 (§ 44)

Die Ergänzung in Satz 1 ist erforderlich, um die Befolgung der neu eingefügten Pflicht nach § 20 b durch eine polizeiliche Vorführung erzwingen zu können.

Die Ersetzung des Wortes „Eignungsprüfung“ durch „Eignungsuntersuchung“ stellt eine redaktionelle Folgeänderung entsprechender Änderungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 20 a dar.

Zu Nummer 28 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist aus systematischen Gründen notwendig. Verstöße gegen die neu in das Gesetz aufgenommenen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vor und bei der Musterung (§ 17 Abs. 3 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 Satz 2) und bei der Eignungsuntersuchung (§ 20 a Abs. 2 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) sind zusammen mit Verstößen gegen die Auskunftspflichten bei der Erfassung (§ 15 Abs. 1 Satz 4 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 Satz 2 —) unter Bußgeldandrohung zu stellen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung in § 3 Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung um § 20 b Satz 3 begründet nunmehr auch für gemusterte, aber ungediente Wehrpflichtige einen Bußgeldtatbestand, wenn sie ihrer Pflicht zu einer erneuten ärztlichen Untersuchung nicht nachkommen.

Die weiteren Ergänzungen in Parenthese berücksichtigen, daß die Tauglichkeitsuntersuchung und die Eignungsuntersuchung schon vor dem vollendeten 18. Lebensjahr durchgeführt werden können.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung des § 1.

Zu Buchstabe e

Die Änderung berücksichtigt die nunmehr in § 15 Abs. 1 Satz 4 geregelte persönliche Meldepflicht bei der Erfassung und stellt klar, daß diese Pflicht auch schon vor Eintritt der Wehrpflicht bußgeldbewehrt ist.

Zu Buchstabe f

Die Ergänzung begründet eine Bußgeldbewehrung auch für die Vorstellungspflichten in § 20 a und § 20 b. Sie stellt ferner klar, daß die Pflicht, sich zur Eignungsuntersuchung vorzustellen, auch schon vor Eintritt der Wehrpflicht bußgeldbewehrt ist.

Zu Buchstabe g

Die Durchsetzbarkeit der in § 17 Abs. 3 Satz 3 und in § 24 Abs. 6 Satz 2 neu begründeten Meldepflichten erfordert eine entsprechende Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände; die Ergänzung berücksichtigt gleichfalls, daß die mit der Erfassung verbundenen Pflichten bereits ein Jahr, die mit der Musterung zusammenhängenden Pflichten ein halbes Jahr vor Eintritt der Wehrpflicht entstehen.

Zu Buchstabe h

Die Anfügung der Nummern 7 und 8 ist erforderlich, weil bisher keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen waren bei Verletzungen der besonderen Pflichten, die den Wehrpflichtigen im Bereitschafts- und Verteidigungsfall treffen können.

Zu Nummer 29 (§ 46)

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Wehrpflichtgesetz auch im Land Berlin. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 30 (§ 48)

Die Neufassung ist eine Anpassung an die Herabsetzung des Mindestalters für die Erfassung auf das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Einfügung der Wörter „Bundesrepublik Deutschland“ anstelle „Gebietsbereich dieses Gesetzes“ ist bedingt durch die Änderung des § 1.

Zu Nummer 31 (§ 50)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung des § 13 Abs. 2; auf die Begründung zu Nummer 8 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Erweiterung des § 50 Abs. 1 um die Nummer 7 ist bedingt durch die neue Vorschrift des § 27.

Zu Nummer 32

Die angeführten Änderungen tragen dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBL 1993 S. 46) Rechnung, für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden.

Zu Nummer 33

Siehe Begründung zu Nummer 32.

Zu Nummer 34

Siehe Begründung zu Nummer 32.

Zu Nummer 35

Siehe Begründung zu Nummer 32.

Zu Nummer 36

Siehe Begründung zu Nummer 32.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die angeführte Änderung trägt dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 157) Rechnung, durch den das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit künftig die Bezeichnung Bundesministerium für Frauen und Jugend führt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Änderungen stellen eine Anpassung an die mit der Herstellung der deutschen Einheit geltende Rechtslage dar.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Folgeänderung der Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 und 14.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Folgeänderung der Änderungen in Nummer 14.

Zu Nummer 5 (§ 14a)

Folgeänderung der Änderung in Artikel 1 Nr. 9.

Zu Nummer 6 (§ 14b)

Folgeänderung der Änderung in Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Folgeänderungen der Änderung in Artikel 1 Nr. 25.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Folgeänderungen der Änderungen in Artikel 1 Nr. 8 und 31 Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Das aus Gründen der Wehr- und Dienstgerechtigkeit bisher in § 19 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes festgeschriebene Verbot der Einberufung anerkannter Kriegsdienstverweigerer zu Beschäftigungsstellen, bei denen sie vor der Einberufung schon tätig waren, soll für ganz begrenzte Ausnahmefälle eine Ergänzung erfahren. Eine derartige Einberufung soll ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Schwerstbehinderte und Schwerstkranke in ihrer Betreuung durch ein solches Verbot unvertretbar beeinträchtigt würden.

Zu Nummer 10 (§ 19a)

Folgeänderung der Änderung in Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die ersatzlose Aufhebung des Gesetzes über das Zivilschutzkorps durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 120, 125).

Zu Nummer 12 (§ 22a)

Folgeänderung der Änderungen in Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Folgeänderung der Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 und 19.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Folgeänderung der Änderungen in Artikel 1 Nr. 4.

*Zu Nummer 15 (§ 30)**Zu Buchstabe a*

Folgeänderung der Änderung der Bundesbesoldungsordnung B durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2689).

Zu Buchstaben b und c

Die in § 30 geregelten dienstlichen Anordnungen entsprechen den dienstlichen Anordnungen im Sinne von § 56 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes und den Regelungen über den Gehorsam gemäß § 11 des Soldatengesetzes. Bei letzterem ist der Soldat von seiner Gehorsamspflicht entbunden, wenn durch die Befolgung des Befehls eine Straftat begangen wird. Nach dem Beamtenrecht ist auch die Begehung einer Ordnungswidrigkeit als Rechtfertigungsgrund für die Nichtbefolgung einer dienstlichen Anordnung ausreichend. Mit Rücksicht darauf, daß der Zivildienst fast ausschließlich in privaten Einrichtungen durchgeführt wird, bei denen auch die hauptamtlichen Beschäftigten in keinem Fall durch Weisungen zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten gezwungen werden könnten, kann dies auch von Zivildienstleistenden nicht verlangt werden. Die striktere Regelung im Soldatenrecht im Hinblick auf den möglichen Verteidigungsfall ist für den Zivildienst nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 16 (§ 35)

Die Vorschrift ist überflüssig. Schon nach den allgemeinen Regeln des Reisekostenrechts im Zivildienst (§ 35 Abs. 1) sind die Kosten der Heimreise bei Beendigung des Zivildienstes immer vom Bund zu tragen. Absatz 6 hat daneben zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und muß daher als überflüssig gestrichen werden.

Zu Nummer 17 (§ 39)

Folgeänderung der Änderungen in Artikel 1 Nr. 16.

Zu Nummer 18 (§ 41)

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a.

Zu Nummer 19 (§ 54)

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstaben b und c.

Zu Nummer 20 (§ 58b)

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a.

Zu Nummer 21 (§ 61)

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a.

Zu Nummern 22 bis 25 (§§ 63, 65, 66 und 67)

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a.

Zu Nummer 26 (§ 74)

Redaktionelle Anpassung an die bereits durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520, 2521) vollzogene Herabsetzung der Mindestverpflichtungszeit im Zivil- oder Katastrophenschutz von 10 Jahren auf 8 Jahre.

Zu Nummer 27 (§ 78)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 28

Die angeführten Änderungen tragen dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 157) Rechnung, durch den das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit künftig die Bezeichnung Bundesministerium für Frauen und Jugend führt.

Sie berücksichtigen außerdem den Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBI. S. 46), für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden.

Zu Nummer 29

Siehe Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 30

Siehe Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 31

Siehe Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 32

Siehe Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 33

Siehe Absatz 2 der Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 34

Siehe Absatz 2 der Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 35

Siehe Absatz 2 der Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 36

Siehe Absatz 2 der Begründung zu Nummer 28.

Zu Artikel 3 (Änderung weiterer Vorschriften)*Zu Absatz 1*

Die Änderung ist bedingt durch die Regelungen in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c und Nr. 19. Dadurch, daß der Änderungsdienst zwischen Meldebehörden und Kreiswehrrersatzämtern Wehrpflichtige nach Vervollendung des 32. Lebensjahres nicht mehr erfaßt, ist die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes entbehrlich.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Folgeänderung der Änderung in Artikel 2 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen der Änderung in Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe a.

Zu Absatz 3

Die Änderung ist bedingt durch die Regelung in Artikel 1 Nr. 19. Der dortige Verwendungszweck „Musterungsvorbereitung“ im neuen § 24 a ist auch in § 2 Abs. 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung aufzunehmen.

Zu Absatz 4

Durch die Ergänzung des Wortlautes von § 1 Nr. 1 der Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung soll klargestellt werden, daß die vorläufige Absenkung der Versorgungsleistungen nach dieser Verordnung nur diejenigen betrifft, die als Zivildienstpflichtige aus den neuen Bundesländern in eine Beschäftigungsstelle in den neuen Bundesländern einberufen werden. Der derzeitige Wortlaut könnte zu Mißverständnissen in bezug auf diejenigen Zivildienstleistenden führen, die aus den alten Bundesländern in Beschäftigungsstellen in den neuen Bundesländern einberufen werden. Da solche Einberufungen nunmehr auch erfolgen, erscheint es erforderlich klarzustellen, daß in diesen Fällen keine Absenkung gewollt war und ist.

Zu Artikel 4 (Übergangs- und Schlußvorschriften)**Zu § 1 (Übergangsvorschrift)**

Durch die Übergangsvorschrift soll Wehr- und Zivildienstleistenden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Herabsetzung der Lebensaltersgrenze für die Einberufung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 WPflG und § 24 Abs. 1 Satz 1 ZDG) erfaßt werden, die Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden, den laufenden Dienst zu Ende zu führen oder aber auf Antrag entlassen zu werden. Ist der Dienst noch nicht begonnen, ist — ebenfalls auf Antrag — der Einberufungsbescheid aufzuheben.

Zu § 2 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung stellt sicher, daß die in Artikel 3 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Änderungen durch Verordnung auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu § 3 (Neufassung des Wehrpflicht- und des Zivildienstgesetzes)

Die Neufassungsermächtigung ermöglicht, die Gesetzestexte im Hinblick auf die seit 1986 vorgenommenen Änderungen zu aktualisieren.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das spätere Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 11 und 14 soll gewährleisten, daß die Erfassungsbehörden die mit der Änderung des Erfassungsverfahrens verbundenen Umstellungen zeitgerecht durchführen können.

C. Kosten

1. Vereinzelt führen die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1) zu bezifferbaren Kosten zu Lasten des Bundes.

- a) Die von den Erfassungsbehörden auf die Wehersatzbehörden (§ 11 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 20) übertragenen Aufgaben können voraussichtlich durch das vorhandene Personal erledigt werden. Eventueller geringfügiger personeller Mehrbedarf kann durch Umschichtungen aufgefangen werden. Der jährliche Sachbedarf für Merkblätter, Fragebögen und Briefumschläge wird voraussichtlich 150 000 DM betragen. Hinzu kommen Portokosten in Höhe von 1 125 500 DM. Dem steht aber gegenüber, daß auf Grund der vorgesehenen Musterung in zeitlicher Nähe zur Einberufung Kosten für Überprüfungsuntersuchungen eingespart werden können, die — wenn auch derzeit noch nicht genau bezifferbar — die Kosten für den Sachbedarf und Porto zumindest kompensieren. Wahrscheinlich werden aber diese Einsparungen die Ausgaben für Sachbedarf und Porto bei weitem übersteigen.
- b) Bei den Änderungen zur Eignungsuntersuchung (§ 20 a) werden durch das Gesetz keine Kosten verursacht. Das Gesetz will in § 20 a Abs. 1 Satz 2 die Voraussetzungen dafür schaffen, Fähigkeiten, Fertigkeiten (z. B. Maschinschreiben) und Kenntnisse (z. B. Fremdsprachen) festzustellen sowie Angaben zum persönlichen Werdegang zu erheben, wenn dies für die Feststellung der Eignung des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig ist und hierbei wissenschaftlich abgesicherte Methoden angewendet werden.
- c) Kosten zu Lasten des Bundes entstehen ebenfalls nicht durch die Einführung des Verfahrens über die Aufenthaltsfeststellung (§ 24 b). Hierdurch erhält nur das Ermittlungsverfahren, das bisher schon beim Bundesverwaltungsamt auf-

grund der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (GMBI. 1968 S. 235) wahrgenommen wurde, die erforderliche gesetzliche Grundlage.

2. Für den Bereich des Zivildienstgesetzes (Artikel 2) und die weiteren Vorschriften (Artikel 3) ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Mehrkosten.
3. Die Neugestaltung des Erfassungsverfahrens im Gesetzentwurf (§ 15) dürfte für die Länder und Gemeinden kostenneutral sein.
4. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen in erster Linie verwaltungsinterne Abläufe und führen insgesamt nicht zu preislichen Auswirkungen. Durch die unter anderem auch geplante Absenkung der allgemeinen Heranziehungsaltersgrenze können sich zwar im Einzelfall für die Betroffenen und die Wirtschaft Minderbelastungen ergeben; hiervon sind allerdings keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, da die Gesetzesänderung in diesem Punkt den faktisch bereits weitgehend bestehenden Verhältnissen Rechnung trägt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung das Einberufungshöchstalter von 25 Jahren gesetzlich regeln will.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht jedoch zahlreiche Ausnahmetatbestände vor, bei denen weiterhin das 28. oder 32. Lebensjahr als Einberufungshöchstalter gelten soll.

Im Interesse der Lebens- und Berufsplanung der Wehrpflichtigen sollte auf diese Ausnahmetatbestände weitgehend verzichtet werden. Die notwendige Bedarfsdeckung der Streitkräfte wird durch eine solche gesetzliche Regelung nicht gefährdet.

2. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist in das Gesetz eine Bestimmung einzustellen, wonach die Dauer des Ersatzdienstes die tatsächliche durchschnittliche Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf.

Begründung

Die Gelegenheit der Novellierung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes sollte genutzt werden, die längst überfällige Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes herbeizuführen. Diese vom Bundesrat bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes erhobene Forderung — vgl. BR-Drucksache 614/90 (Beschluß) — besteht unvermindert fort.

Einer Verkürzung des Zivildienstes steht der Gedanke der Wehrgerechtigkeit nicht entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Ersatzdienstleistenden treffenden 15monatigen Dauer des Ersatzdienstes herstellen ließe.

Schon 1985 waren nach Berechnungen des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5 % der Wehrpflichtigen eines Einberufungsjahrgangs zu unfreiwilligen Wehrübungen herangezogen worden.

Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte, so daß es ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz wäre, wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Ersatzdienstpflichtigen treffende 15monatige Dauer des Ersatzdienstes kompensiert werden müßte.

Die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung gerät bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr.

Im Zuge der deutschen Einigung und der Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr steht vielmehr zu erwarten, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird.

Zu den einzelnen Vorschriften

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz) und Nr. 15 (§ 20a Abs. 1 Wehrpflichtgesetz)

a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Wörter „Eignung für militärische Verwendungen“ durch die Wörter „Eignung für die Verwendungen in den Streitkräften“ zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 15 Abs. 1 sind die Wörter „Eignung für militärische Verwendungen“ durch die Wörter „Eignung für Verwendungen in den Streitkräften“ zu ersetzen.

Begründung

Im Zusammenhang mit Menschen sollte nicht von militärischer Verwendung gesprochen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz),
Nr. 31 Buchstabe a (§ 50 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) und
Artikel 2 Nr. 8 (§ 16 Abs. 2 Zivildienstgesetz)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Durch Rechtsverordnung sind das Verfahren und das Vorschlagsrecht der Landesregierung oder der nach Landesrecht bestimmten Stellen zu regeln.“

b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Bundesregierung regelt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift das Vorschlagsrecht der obersten Bundesbehörden und der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.“

bb) In Nummer 31 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. über das Verfahren und das Vorschlagsrecht der Landesregierung oder nach Landesrecht bestimmten Stellen (§ 13 Abs. 2),“.

b) In Artikel 2 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und das Vorschlagsrecht der Landesregierung oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle zu regeln.“

b) Satz 4 wird gestrichen. Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

c) Es wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Die Bundesregierung regelt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift das Vorschlagsrecht der obersten Bundesbehörden und der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.“

Begründung

Soweit die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, ist es ihre Sache zu bestimmen, ob sie dafür eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, wenn die Bundesregierung von der Möglichkeit des Artikels 84 Abs. 2 GG keinen Gebrauch macht. Die bundesrechtliche Vorgabe ist daher auf den Bereich der Bundesverwaltung zu beschränken. Durch Verordnung der Bundesregierung (§ 50 Abs. 1) ist dagegen wie bisher zu regeln, für welche Beschäftigten das Vorschlagsrecht bei den (unmittelbaren oder mittelbaren) Landesverwaltungen liegen soll. Die Form der Weitergabe des Vorschlagsrechts von der Landesregierung auf nachgeordnete Stellen muß dabei nach wie vor offenbleiben, um den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. So könnte z. B. in Niedersachsen eine Zuständigkeit kommunaler Stellen nicht durch Verwaltungsvorschrift begründet werden, so

daß Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs umfangreiche und sachlich nicht zu rechtfertigende Zuständigkeitsverlagerungen zur Folge hätten.

Die jeweils vorgeschlagenen Sätze 6 folgen inhaltlich Artikel 86 Satz 1 GG. § 50 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes wird dem geänderten Verordnungsinhalt angepaßt. Eine vergleichbare zusätzliche Änderung des Zivildienstgesetzes ist wegen des anderen systematischen Aufbaues dieses Gesetzes nicht erforderlich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 24 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a — neu — Wehrpflichtgesetz)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in § 24 b Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

„2a. letzter, der ausschreibenden Behörde bekannter Wohnort,“.

Begründung

Die Ermittlungsliste in der bisherigen Ausprägung enthält nur das Datenvolumen der Entwurfsfassung, das sich in einer Reihe von Fällen als nicht ausreichend für eine einwandfreie Unterscheidung einzelner Personen (mit z. T. ähnlichen Identifizierungsdaten) erwiesen hat. Die erforderliche Eindeutigkeit läßt sich in der Masse der Zweifelsfälle mit dem zusätzlichen Datum „letzter Wohnort“ erreichen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a, e und g (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 1 Nr. 4 und 6 Wehrpflichtgesetz)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in Buchstaben a, e und g die Angabe „oder § 41 Abs. 2 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „oder § 41 Abs. 2“ zu ersetzen.

Begründung

§ 41 Abs. 2 Satz 2 WPflG in der Fassung des Entwurfs steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit Satz 1 dieser Vorschrift. Deshalb ist bei den im Entwurf vorgesehenen Verweisungen auf diese Vorschrift § 41 Abs. 2 insgesamt anzuführen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zum Gesetzentwurf allgemein**

1. Das geltende Recht enthält Ausnahmetatbestände, die im Interesse der Wehrgerechtigkeit eine Einberufung bis zum 32. Lebensjahr zulassen.

Dies betrifft zum einen Wehrpflichtige in vorwiegend militärfachlicher Verwendung und solche, die wegen einer Verpflichtung als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz oder als Entwicklungshelfer nicht früher herangezogen werden konnten. Bei den Wehrpflichtigen, die vorwiegend militärfachlich verwendet werden, geht die Ausbildung regelmäßig über die Vollendung des 28. Lebensjahres hinaus. Die Einberufung dieser Wehrpflichtigen z. B. als Arzt ist deshalb weiterhin bis zum 32. Lebensjahr erforderlich. Dies gilt auch für diejenigen, deren freiwilliger Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz oder in der Entwicklungshilfe vor Ablauf der Mindestverpflichtungszeit endet. Da eine Verpflichtung als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz auf mindestens acht Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres eingegangen und der Entwicklungsdienst noch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres angetreten werden kann, können diese Dienste über das 28. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres andauern.

Mit den weiteren Ausnahmetatbeständen nach geltendem Recht soll verhindert werden, daß über das Wahrnehmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten die allgemeine Altersgrenze — künftig vollendetes 25. Lebensjahr — unterlaufen wird.

Dies sind folgende Fälle:

- Wehrpflichtige, die sich ohne Genehmigung mindestens zeitweise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,
- Wehrpflichtige, die Tage schuldhafter Abwesenheit von der Truppe nachzudienen haben,
- Wehrpflichtige, die kurz vor der allgemeinen Altersgrenze auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten,
- Wehrpflichtige, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor der allgemeinen Altersgrenze einberufen werden konnten.

Diese weiterhin notwendigen Ausnahmetatbestände sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der neuen allgemeinen Altersgrenze von 25 Jahren angepaßt werden. Wehrpflichtige, die unter diese Ausnahmetatbestände fallen, sollen danach künftig nur noch bis zum 28. Lebensjahr herangezogen werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Erweiterung der Ausnahmetatbestände insoweit vor, als künftig auch noch diejenigen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres herangezogen werden können, die wegen einer Zurückstellung nach § 12 WPflG nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Dienst herangezogen werden konnten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es gerecht und deshalb geboten ist, denjenigen, der zunächst aus in seiner Person liegenden Gründen eine Wehrdienstausnahme in Anspruch nimmt, nach Ablauf der Zurückstellung auch dann noch zum Dienst heranzuziehen, wenn er älter als 25 Jahre ist. Außerdem schafft der Ausnahmetatbestand mehr Bewegungsspielraum, um auf die jeweilige Lebens- und Berufssituation der Betroffenen Rücksicht nehmen zu können. So kann künftig ein Wehrpflichtiger, der seine Ausbildung noch nicht beendet hat, über die Regelaltersgrenze hinaus zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung eine besondere Härte bedeutete. Ohne die Ausnahmeregelung ist dies nur möglich, wenn die Einberufung eine unzumutbare Härte zur Folge hätte.

Die Bundesregierung kann aber dem Anliegen des Bundesrates insoweit entsprechen, als sie sicherstellen wird, daß die Grundwehr- und Zivildienstpflichtigen weiterhin so früh wie möglich herangezogen werden. Die Einberufung über das 25. Lebensjahr hinaus wird die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden.

2. Die Bundesregierung hat eine Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Wehrdienstes nicht vorgesehen. Sie sieht sich hierin durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1978 (BVerfGE 48, 127 ff.), vom 24. April 1985 (BVerfGE 69, 1 ff.) und vom 21. Juni 1988 (NVwZ 88, 1118 f.) bestätigt.

Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 GG bestimmt, daß die Dauer des Ersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf. Diese Regelung legt lediglich hinsichtlich der Dauer des Zivildienstes die zeitliche Obergrenze fest, die sich aus der rechtlich zulässigen Dauer des Wehrdienstes ergibt. Danach darf die Dauer des Zivildienstes anhand eines Zeitrahmens festgelegt werden, der abstrakt, d. h. auf der Grundlage der rechtlich zulässigen Dauer des Wehrdienstes und damit losgelöst vom tatsächlich geleisteten Wehrdienst bemessen wird. Dies bedeutet, daß auch eine Verlängerung des Zivildienstes möglich wäre.

Die längere Dauer des Zivildienstes ist notwendig, weil sich der Grundwehrdienstleistende in einer stärker belastenden Lebenssituation befindet als der Zivildienstleistende. Der Grundwehrdienstleistende unterliegt der Kasernierung. Er muß Uni-

form tragen und mit einem heimatfernen Einsatz rechnen. Der Einsatz in einem heimatfernen Standort wird im Zuge der Verringerung der Standorte künftig noch häufiger in Betracht kommen. Demgegenüber leistet der Zivildienstpflichtige seinen Dienst fast ausschließlich heimatnah ab. Er kann sich die Beschäftigungsstelle und die Tätigkeit weitgehend selbst aussuchen und lebt in einem zivilen Umfeld, während der Grundwehrdienstleistende den Grundsätzen von Befehl und Gehorsam unterworfen ist. Dazu führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. April 1985 (BVerfGE 69, 1,30) aus: „Das normative Ziel des Artikels 12a Abs. 2 Satz 2 GG besteht darin, ein Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden sicherzustellen; der Ersatzdienstleistende darf im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder besser noch schlechter gestellt werden. *Danach ist es ausgeschlossen, die tatsächliche Dauer von Wehr- und Ersatzdienst völlig und schematisch gleich zu bemessen.*“

Außerdem kommt der längeren Dauer des Zivildienstes die Funktion eines tragenden Indizes für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung beim Antragsteller zu. Der in Artikel 12a Abs. 2 GG vorgesehene Ersatzdienst ist vom Grundgesetz nicht als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht gedacht; er ist nur den Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern. Im Interesse der Wehrgerechtigkeit dürfen nur solche Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt sind. Das Bundesverfassungsgericht schreibt hierzu in seinem Urteil vom 24. April 1985 (BVerfGE 69, 1,31) fest: „Müßte der Gesetzgeber die Dauer des Ersatzdienstes genau an die tatsächliche gegenwärtige Dauer des Wehrdienstes angleichen, so wäre er ohne — verfassungsrechtlich bedenkliche — künstliche Erschwerungen des Ersatzdienstes nicht in der Lage, ihn so auszugestalten, daß er eine echte und die eigentliche Probe auf das Gewissen bildet.“

Im übrigen berücksichtigt die Begründung des Bundesrates — die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen habe sich bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Ersatzdienstleistenden treffenden 15monatigen Dauer des Ersatzdienstes herstellen ließe — nicht die Tatsache, daß seit 1990 der Zivildienst nur noch drei Monate länger dauert als der Grundwehrdienst, während er vorher um ein Drittel länger war. Der geringeren Belastung durch Wehrübungen ist somit schon Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, daß jeder wehrdienstfähige und heranziehbare Grundwehrdienstpflichtige mit seiner Einberufung rechnen muß. Die immer wieder vertretene Auffassung, die Quote der herangezogenen Zivildienstpflichtigen sei höher als die der Grundwehrdienstpflichtigen, ist unzutreffend.

Der Bundesrat hatte anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes im Jahre 1990 ebenfalls die Forderung auf Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Wehrdienstes erhoben. Auf die damalige Stellungnahme der Bundesregierung wird ergänzend Bezug genommen (vgl. BT-Drucksache 11/7840).

Zu den einzelnen Vorschriften

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes) und **Nr. 15** (§ 20a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 13 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes), **Nr. 31 Buchstabe a** (§ 50 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) und **Artikel 2 Nr. 8** (§ 16 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei der vorgesehenen Regelung handelt es sich lediglich um ein Angebot an die Länder. Läßt Landesverfassungsrecht die Weitergabe des Vorschlagsrechts von der Landesregierung auf nachgeordnete Stellen nicht zu, so ist das jeweilige Land nicht gehindert, weiterhin im Wege der Verordnung tätig zu werden.

Die Bundesregierung wird aber im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und wie den Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 19** (§ 24b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a — neu — des Wehrpflichtgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a, e und g** (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Wehrpflichtgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

